



## Allgemeinverfügung

### **Aufhebung der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 28.05.2021, zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden**

Aufgrund von §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310) sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der Hessischen Landesregierung vom 26.11.2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch die 36. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26.05.2021 (GVBl. S. 272),

wird für das Gebiet des Hochtaunuskreises folgendes verfügt:

1. Die Zweite Neufassung der Allgemeinverfügung zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 30.11.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 27.01.2021, vom 12.02.2021, vom 08.03.2021, vom 30.03.2021, vom 29.04.2021 und vom 28.05.2021, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Geltungsdauer der Zweiten Neufassung der Allgemeinverfügung des Hochtaunuskreises vom 30.11.2020 zu Verkehrswegen und Plätzen mit Maskenpflicht in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, geändert durch die Verfügungen vom 27.01.2021, vom 12.02.2021, vom 08.03.2021, vom 30.03.2021, vom 29.04.2021 und vom 28.05.2021, ist gemäß deren Ziffer 3 Satz 2 bis zum 30.06.2021 befristet.

Das Infektionsgeschehen ist in Hessen und im Hochtaunuskreis trotz der aktuellen Lockerungen deutlich zurückgegangen, so dass die Aufhebung der Allgemeinverfügung verfügt wird. Bei einer Änderung des Infektionsgeschehen bleibt eine erneute Feststellung der stark frequentierten Wege und Plätze mit Maskenpflicht im Kreisgebiet ausdrücklich vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die hessenweit gültigen Regeln wie etwa die Maskenpflicht in Geschäften, an Haltestellen und in den Bussen und Bahnen des ÖPNV nicht von den Erleichterungen betroffen sind.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Thorsten Schorr

Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter